

Zölibat: Gesetz oder Gabe? – Ein Diskurs

Helmut Müller, Vallendar
Heinz-Jürgen Vogels, Alfter

Lieber Herr Vogels,

mittlerweile habe ich die Besprechung Ihres Buches *Zölibat – eine Gabe, kein Gesetz* abgeschlossen.¹ Ihre Argumentation hat mich beeindruckt. Wenn man am Zölibat festhalten will, muss man ihn anders begründen. In einem ersten Teil habe ich also Ihre Kritik an der offiziellen Begründung des Zölibats gewürdigt. In einem zweiten Teil habe ich indes daraus die Konsequenz gezogen, wie man diese Lebensweise – verbunden mit dem Priestertum – neu begründen müsste.

Gleich vorweg: Sie werten Ehelosigkeit „um des Himmelreiches willen“ als wahrhaft christliche Berufung, soweit dieselbe nicht gesetzlich an das priesterliche Amt gebunden ist. Wohl selten hat jemand ein zölibatkritisches Buch mit so großem Respekt vor dem kirchlichen Amt und vor dem charismatischen Zölibat geschrieben. Offensichtlich dürfen Sie es als Erfolg werten, dass das Buch seit 1978 schon in dritter Auflage mit leicht verändertem Titel erschienen ist. Im gleichen Zeitraum wurden eine holländische, englische und italienische Übersetzung auf den Weg gebracht. Minutiös widerlegen Sie in sieben Kapiteln gleichsam in konzentrischen Kreisen die Argumente für den Pflicht-Zölibat: Auch für mich ist klar geworden, dass bis zum II. Vatikanum die kultische Reinheit des Priesters den Kern der Zölibatsargumentation ausmachte. Sie weisen überzeugend nach, dass Sexualität nicht unrein macht. Ein Gebot sexueller Enthaltsamkeit als Voraussetzung für die Ausübung des priesterlichen Amtes ist ein Anachronismus, widerspricht dem Evangelium und ist unter dieser Rück-

¹ H.-J. Vogels, *Zölibat – eine Gabe, kein Gesetz. Biblische, geschichtliche und rechtliche Gründe gegen den Pflichtzölibat*. Bad Neuenahr 2004. 144 S., ISBN 3-935307-28-4, kart., € 14,80. (zit. als: *Zölibat*) – Der Autor, geb. 1933, 1959 in Köln zum Priester geweiht, veröffentlichte 1963 eine Manuskript-Studie *Zur Ehelosigkeit der Priester des lateinischen Ritus*, wurde 1973 in Mainz mit einer Arbeit über *Christi Abstieg ins Totenreich* (FThSt 102, Freiburg 1976) promoviert, war von 1967–1979 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Albertus-Magnus-Institut, Bonn, heiratete 1974. Seit 1983 ist er in der *Internationalen Föderation verheirateter katholischer Priester* (formell gegründet 1986) tätig, u.a. als Mitherausgeber der Zeitschrift *Ministerium Novum* (Archipelstraat 286, NL-6524 Nijmegen). Die Föderation vereinigt 32 nationale Gruppen, Anschrift des Sekretariats: Rue du Romarin 100, F-13270 Fos-sur-Mer. Die deutsche *Vereinigung katholischer Priester und ihrer Frauen*, Libellenweg 9, 63741 Aschaffenburg, hat ca. 300 Mitglieder (bei geschätzten 3000 verheirateten Priestern allein in Deutschland).

sicht unhaltbar. Ehelosigkeit um des Himmelreiches willen kann nicht gesetzlich verordnet werden, sie ist, wie der Untertitel Ihres Buches sagt, Gabe, nicht Gesetz. Fehlt das Charisma, dieses Gesetz leben zu können, so ist es nicht „erbittbar“, wie Sie im 1. Kapitel ausführen.

I. Verheiratete Apostel

Das Kernstück Ihrer Argumentation findet sich im 3. Kapitel: „Das Recht der Apostel, ihre Frau mitzuführen.“ Sie glauben nachweisen zu können, dass Jesus selbst nach dem Zeugnis des Evangeliums – Petrus hatte eine Schwiegermutter (Mk 1,30) – und des Paulus verheiratete Apostel berufen hat. Insbesondere die gehaltvolle Exegese von 1 Kor 9,5 zeigt, dass mit dem Recht „Frauen mitzuführen“, definitiv nicht *Glaubensschwestern* gemeint sind, sondern *Ehefrauen*: „Haben wir nicht das Recht, Frauen mitzuführen wie die übrigen Apostel, die Brüder des Herrn und Kephas (Petrus)?“ Die Kirchenväter *Tertullian*², *Hilarius*³ und der frühe *Hieronymus*⁴ übersetzen „uxores“, nicht „mulieres“. Auch innere Gründe sprechen für diese Übersetzung. Sie sind der Auffassung, dass mit dieser angenommenen Praxis Jesu auch die neuere Praxis der Kirche entkräftet werden könnte, nämlich nur solche zum Priestertum zuzulassen, die auch das Charisma der „Ehelosigkeit um des Himmelreiches willen“ frei gewählt haben. Vor allem Ihr Blick in die kirchengeschichtliche Entwicklung dieser Verknüpfung von zwei Charismen oder Berufungen ruft nach einer Korrektur dieser Praxis. Bedrückend haben Sie sichtbar gemacht, mit welchen dogmatischen und kirchenrechtlichen Winkelzügen versucht worden ist, die ursprünglich geforderte *kultische Reinheit* des Priesters durch Verpflichtung zur Ehelosigkeit bis hinein in Verlautbarungen des II. Vatikanums zu sichern. Sie zeigen aufs Ganze gesehen einen Widerspruch der Praxis Jesu zur Praxis der Kirche auf, der in Ihrer Argumentation auch nachvollziehbar ist. Lässt man sich auf die Perspektive ein, die Sie eröffnen, ist Ihre Argumentation bis auf kleinere Ungereimtheiten wasserdicht: So wie die Kirche bisher die zwei Berufungen zur Ehelosigkeit und zum Priestertum verknüpft hat, ist diese Praxis nicht mehr zu halten.

² Vgl. Tertullian, *De exhortatione castitatis* 8 (CCL 2,1026f.), vgl. *Zölibat*, 71f.

³ Vgl. Hilarius von Poitiers, *Tractatus in psalmos*, 118, Nun 14 (CSEL 22, 483,8–17), vgl. *Zölibat*, 73f.

⁴ Vgl. Hieronymus, *Adversus Helvidium*, 11 (PL 23 [1845], 194B), vgl. *Zölibat*, 74 u. (zur neueren Diskussion) 77f.

II. Praxis der Kirche

Nur ein Perspektivenwechsel ermöglicht meines Erachtens eine weitere Aufrechterhaltung der kirchlichen Praxis. Sie haben an vielen Stellen immer wieder auf das tragische Misslingen der Verknüpfung von Priesterberufung und Berufung zur Ehelosigkeit hingewiesen.⁵ Doch *Abusus non tollit usum* – Missbrauch diskreditiert noch nicht den Brauch. Tragik können wir nicht gänzlich aus dieser Welt verbannen, zumal Paul M. Zulehner in seiner Studie *Priester 2000* feststellte, dass sich glückliche und unglückliche Zölibatäre und glücklich und unglücklich Verheiratete die Waage halten.⁶ Es ist auch nicht erkennbar, dass die katholische Kirche weniger vital wäre als Kirchen der Reformation oder der Orthodoxie. Was den Unterschied der Praxis Jesu zur Praxis der Kirche betrifft, ist gegen Ihre Meinung zu sagen: Die Praxis Jesu und die Praxis der Kirche sind einerseits nicht eins zu eins vergleichbar, andererseits können sich die *Praxis Jesu* und die *Praxis der Kirche* auch nicht völlig widersprechen. Das Vergleichbare: Jesus kennt die Nachfolge um des Himmelreiches willen, die Kirche macht dies in jüngster Zeit zum Auswahlprinzip für Priesterberufungen. Der Unterschied: Was man heute unter »Priester« versteht, gab es zur Zeit Jesu so noch nicht, nur als Apostel, Jünger, Presbyter oder Ältester. Nichts davon ist deckungsgleich mit unserem Verständnis des Priesters.

Die Berufung, ehelos um des Himmelreiches willen zu leben, kann natürlich nicht zu einem Gesetz oder zur Pflicht gemacht werden. Die Kirche kann jedoch aufgrund ihrer Binde- und Lösegewalt die Praxis Jesu mit ihrer Praxis so verbinden, dass sie Priesterberufungen nur anerkennt, wenn das Charisma der Ehelosigkeit geschenkt worden ist. Das setzt natürlich eine sorgfältige Prüfung kirchlicherseits voraus, der in der Vergangenheit häufig mehr schlecht als recht Rechnung getragen worden ist. Weist die Kirche dadurch Priesterberufungen zurück? Beruft Gott nicht auch, wie Sie nachweisen, Verheiratete zu Priestern? Wenn man die Binde- und Lösegewalt ernst nimmt, – auch Sie tun das⁷ – dann hat Gott im Prinzip das Befinden über Priesterberufungen an seine Kirche delegiert. Es ist kein Widerspruch zur Praxis Jesu, wenn die Kirche die Radikalität seines Rufes

⁵ Vgl. *Zölibat*, 12: Kirchliche Dokumente nennen Priester, die heiraten, „abgefallen“, „untreu“ (Annuario Statisticum seit 1964: „defezioni“), obwohl die Priester nur erkannten, das Charisma der Ehelosigkeit nicht zu haben, und ihrer wahren Berufung zur Ehe folgten; vgl. ferner *aaO.*, 99 (Gründe für die Nichtigkeit des Zölibatgesetzes).

⁶ Vgl. P.M. Zulehner, *Priester im Modernisierungsstress. Forschungsbericht der Studie Priester 2000*. Ostfildern 2001, 33 u. 47.

⁷ Vgl. *Zölibat*, 89 mit Hinweis auf Mt 16,19.

an die Ausübung des Priesteramtes bindet. Der Ruf Jesu in die Nachfolge war immer radikal. Dass sich in der Praxis Jesu dann doch auch Verheiratete finden, ist noch kein Grund, diese Radikalität nicht zu fordern, zumal auch die Kirche durch Dispensen und in den angegliederten Ostkirchen von dieser Radikalität abgeht. Wir kennen ja auch nicht die Gründe Jesu, weshalb trotz des radikalen Rufs Heirat und Besitztum möglich waren; so etwa bei Joseph von Arimathäa (Mk 15,43parr.).

Der *heutigen Praxis* der Kirche liegt folgendes Verständnis⁸ von Schrift und Tradition zugrunde: Die Schrift ist das Samenkorn, das in den Mutterboden der Kirche gelegt wird und darin im Lauf der Zeit aufgeht. Mit einem anderen Bild: Nur ein Fachmann kann unter Umständen den Eichenschössling am Anfang in der ausgewachsenen Eiche am Ende erkennen. Fazit: Der evangelische Rat der Ehelosigkeit, der zur Erbmasse des Samenkorns gehört, kann durchaus als Auswahlprinzip mit dem Priestertum zusammengewachsen sein, auch wenn er in einer langen Zeit kirchlicher Praxis falsch kultiviert worden ist und dadurch nur kümmerlich gewachsen ist. Die Kirche hat von Christus durch die Binde- und Lösegewalt – „was immer“ sie auf Erden binden werde (Mt 16,19) – die Souveränität erhalten zu bestimmen, unter welchen Umständen Ehelosigkeit um des Himmelreiches willen gelebt wird.

III. Frage der Gerechtigkeit

Ein gewichtiges Problem bleibt – darin sehe ich Ihr stärkstes Argument⁹: Reduziert die Kirche mit ihrem Vorgehen nicht prinzipiell die Anzahl von ergangenen Priesterberufungen? Nein: Christus selbst empfiehlt diese Lebensweise, schickt den reichen Jüngling wieder fort und duldet nach Ihrer Darstellung auch verheiratete Apostel. Über der genauen Praxis Jesu liegt letztlich ein „Schleier des Nichtwissens“, um ein Wort von John Rawls zu verwenden. Die Unkenntnis von Vorgaben zwingt, so Rawls¹⁰ in seiner *Theorie der Gerechtigkeit*, zur vernünftigsten und gerechtesten Organisation der Gesellschaft. Ähnliches gilt für die Praxis der Kirche, nämlich so weit wie möglich der Praxis Jesu *gerecht* zu werden. Anders als Sie nehmen ich einen „Schleier des Nichtwissens“ an: Die Praxis Jesu ist meines Erachtens nicht zweifelsfrei erkennbar. Es gibt keine Stelle im Neuen Tes-

⁸ Vgl. J. Ratzinger, *Aus meinem Leben. Erinnerungen*. Stuttgart 1998, 66.

⁹ Vgl. Zölibat, 104f.: Es gibt „keinen Zweifel daran, daß Gott auch Verheiratete zum Priestertum beruft“, mit Hinweis auf Mk 1,30; 1 Kor 9,5; 1 Tim 3,2,12, die Praxis der kath. Ostkirchen und die Dispensen.

¹⁰ Vgl. J. Rawls, *Eine Theorie der Gerechtigkeit*. Frankfurt 1975, 29.

tament, die sicher zeigt, dass ein von Jesus Berufener aktuell verheiratet war (wir wissen nur, dass die Schwiegermutter lebte, nicht die dazugehörige Frau), und wir wissen auch nicht, ob von Jesus ledig Berufene erst später geheiratet haben. Wenn wir also die Praxis Jesu nicht genau kennen – zumal Jesus nicht jeden genommen hat, der sich berufen fühlte – kann die Kirche letztlich in der ihr übertragenen Binde- und Lösegewalt die Radikalität des Rufes Jesu als Maßstab nehmen und auch die Priesterberufung damit messen. Allerdings muss sie theologisch und kirchenrechtlich die »Hausaufgaben« machen, die ihr nicht zuletzt durch Ihre Kritik gestellt worden sind.

Wir kennen also die Kriterien der Auswahl und Duldung Jesu nicht. Wie dem auch sei, die Kirche wählt aus und duldet ebenfalls. Da es keine Eins-zu-eins-Umsetzung gibt, gilt auch nur das *Formalprinzip* (!) der Auswahl und Duldung; es ist also nicht gegen die Praxis Jesu, wenn auch die Kirche, wie Jesus, im Prinzip radikal ist, in Ausnahmefällen aber duldet bzw. erlaubt. So wie Christus sich nach dem Glauben der Kirche sakramental *ex opere operato* an Riten bindet, ist es auch vorstellbar, dass der Ruf Christi zum Priestertum mit dem radikalen Auswahlprinzip der Westkirche, das dem radikalen Ruf Jesu in die Nachfolge entspricht, in Einklang steht. Man darf davon ausgehen, dass die Binde- und Lösegewalt solches ermöglicht, nämlich den radikalen Ruf in die Nachfolge „um des Himmelreiches willen“ zur Voraussetzung der Priesterberufung zu machen.

IV. Erhalt der Mystik

Wenn vor Jahren ein orthodoxer Geistlicher der Westkirche empfahl, „Behalten Sie um Himmels willen den Zölibat bei, der Westen ist nicht mystisch genug“, dann sollte die Kirche, die die »Sache Jesu« auf Erden ja weiterverwalten soll, zumindest nachdenken. Gerade während der jüngsten Bischofssynode in Rom bedauerte ein Bischof einer unierten Ostkirche, dass 80% seines Klerus verheiratet sei und nicht ungeteilt der Kirche dienen könne. Macht es überhaupt einen großen Unterschied aus, wie die Priester der Westkirche das Weihsakrament leben und ihre verheirateten kirchlichen Bediensteten das Ehesakrament? Ist es dann nicht plötzlich sogar bewährte Praxis, wenn sie zur Auffassung kommt, das Priesteramt an zwei Berufungen zu binden, den Ruf zum Priesteramt selbst und den Ruf zur Ehelosigkeit um des Himmelreiches willen? Ist nicht der feste Platz, den die *Verbindung der beiden Berufungen* in der Kirche hat, ein Schutz vor den Relativismen der zeitgenössischen Gesellschaft? Müssen wir nicht eine Entwicklung wie in den Kirchen der Reformation anneh-

men, wenn diese Verbindung aufgegeben wird? Sie leben mit uns im gleichen Raum von Aufklärung, Rationalität und Säkularisierung, in dem man wenig Verständnis hat für Lebensprinzipien aus einer *anderen Welt*. Der für diese Lebensweise Berufene lebt zeugnishaft in der hiesigen Welt schon die Erwartung der anderen Welt.

Die Kirchen der Reformation müssen sich fragen lassen, warum es ihnen nicht besser gelingt, diese Lebensweise, die ja unbestreitbar auf eine Empfehlung Jesu zurückgeht, zu tradieren. Ein Lebenskonzept „um des Himmelreiches willen“, als Berufung erkannt, frei gewählt und als Ausleseprinzip für Priesterberufungen angewandt, erscheint mir so gesehen als ein *Schutzwall für Mystik* in der Kirche. Denn gerade „ein Leben um des Himmelreiches willen“ ist geeignet, widerstandsfähig zu machen gegen die Zweckrationalismen der hiesigen Welt und die bisweilen überhand nehmenden Kompromisse, die wir immer wieder eingehen müssen, wenn wir uns den uns umgebenden Gepflogenheiten anpassen. Natürlich ist diese Lebensweise riskant und misslingt nur allzu oft. Aber lohnt es sich nicht, dass die Kirche diesen Raum offenhält und schützt, manchmal gegen den Berufenen selbst, wenn er eine Krise durchlebt und die Kirche in dieser Krise seine Berufung ernster nimmt als er selbst? Es gibt nicht wenige, die der Kirche dankbar sind, dass sie von ihr – manchmal bloß durch die Kirchendisziplin – gehalten worden sind und dadurch die Krise überwunden haben. Ich meine, die Kirche sollte weiter diesen geschützten Raum garantieren, in dem Menschen den subjektiv-persönlichen Ruf erfahren können und in dem sie dann (hoffentlich) auch objektiv-kirchlich gehalten werden. Der Westen ist tatsächlich nicht »mystisch« genug, er braucht geschützte Räume und von der Kirche gestützte Lebensweisen, indem sie eben nur den zum Priester ordiniert, an den der Ruf zur „Ehelosigkeit um des Himmelreiches willen“ ergangen ist. Das heißt nicht, dass nur Priester Mystiker sein könnten, sehr wohl aber, dass gerade die, die *in persona Christi* handeln (wie niemand sonst) Mystiker sein sollten.

Mir bleibt nur noch zu bemerken: Verzichtet jemand freiwillig auf sein Naturrecht zu heiraten, dann bricht die Kirche dieses Recht nicht, wenn sie die Priesterberufung an diesen Verzicht bindet. Darüber hinaus verläuft *Berufung* nach Hans Urs von Balthasar¹¹ immer, wie schon oben angedeutet, über zwei Wege, einen subjektiv-persönlichen und einen objektiv kirchlichen. Letztlich hat die Kirche darüber zu befinden, ob ein individuell empfundener Ruf bloß läblicher Idealismus oder tragendes Charisma ist. Sicherlich eine große Verantwortung, der sie nicht immer gerecht ge-

¹¹ Vgl. H.Urs von Balthasar, *Christlicher Stand*. Einsiedeln 1977, 358.

worden ist. Ihre Untersuchung macht dennoch zweierlei dringend erforderlich: Die *Verbindung* beider Rufe muss theologisch neu oder überhaupt begründet und die kirchenrechtliche Praxis zwingend reformiert werden. Beides hat die jüngste Bischofssynode in Rom angemahnt.

Gemeinsam um die richtige Erkenntnis der von Christus gewollten Praxis ringend, die beiden Berufungen verbindend oder unabhängig zu begreifen,

Ihr *Helmut Müller*

Lieber Herr Müller,

herzlichen Dank für die Zusendung Ihrer Rezension, die ich im ersten Teil ausgezeichnet finde, das Wort „wasserdicht“ als Anerkennung meiner Argumentation hat mich besonders gefreut (Zu I).

V. Das Auswahlprinzip der Kirche (zu II.)

Ich empfinde eine große Diskrepanz zwischen den beiden Teilen. Im Grunde setzen Sie sich über die Argumentation des 5. Kapitels hinweg, das ja die Unmöglichkeit der Verbindung der beiden Berufungen zu Zölibat und Priestertum durch die Kirche behandelt¹². Denn auch *Kardinal Höffner* hat ja schon den Vorschlag gemacht, die Kirche solle nur die als Priesterkandidaten annehmen, die beide Berufungen, nämlich die zum Priestertum und zur Ehelosigkeit haben.¹³ Sie sagen zwar mit Recht, am stärksten sei das Argument „Gottes Recht, zu berufen wen er will, steht auf dem Spiel“.¹⁴ Sie widerlegen es aber meines Erachtens nicht.

Einerseits passt schon nicht der Grundsatz *Abusus non tollit usum*, denn hier liegt einfach ein *Irrtum* der Kirche vor über die so genannte Reinheit

¹² Vgl. *Zölibat*, 101–111: „Kann das Charisma der Ehelosigkeit als Auswahlprinzip für den Priesterberuf aufgestellt werden?“

¹³ Vgl. J. Kard. Höffner, *Zehn Thesen. Über den Zölibat der Priester*. Köln 1975, zit. in: *Zölibat*, 15 u. 101f.

¹⁴ Vgl. *Zölibat*, 105f. mit Berufung auf can. 1026 CIC/1983: „Es ist streng verboten (*nefas* in der lat. Version), jemanden ... zum Empfang von Weihe zu zwingen oder einen kanonisch Geeigneten von ihrem Empfang abzuhalten.“ Vgl. H. Jone, *Gesetzbuch der lateinischen Kirche*, Bd. 2. Paderborn 1952, 72 zu *nefas* in can. 817 CIC/1918: „Es ist gegen alles göttliche Recht“ bzw. 193 zu can. 971 CIC/1918, dem heutigen can. 1026: „Es ist ein Frevel“.

als Voraussetzung für das Priesteramt und über das apostolische Recht von 1 Kor 9,5 (das noch Gratian anerkannt hat!)¹⁵, kein Missbrauch.

Zweitens spricht Paulus in 1 Kor 9,5 nicht nur von dem *Faktum*, dass „die übrigen Apostel und Petrus“ verheiratet waren, sondern von deren *Recht*, eine Frau mitzuführen. Er könnte dieses Recht immer noch für sich in Anspruch nehmen (9,14), selbstverständlich auch seine Nachfolger, weil es auf dem göttlichen Recht, dem *ius divinum* aufruht (9,1.15 u. 7,2.9). Denn dieses Recht ist nach dem Kontext bei Paulus (das *Gewissen* wird in 1 Kor 9–10 bemüht!) ein vor *Gott* bestehendes Recht, und es wird als ein der Kirche *vorgegebenes* Recht der *Apostel* anerkannt von Tertullian: „*Licebat et apostolis nubere*“¹⁶, von Clemens von Alexandrien: „*usus naturalis*“¹⁷, von Hilarius: „*Apostolus, cum continentiam laudat, non inhibet iam potestatem nubendi*“¹⁸, dem frühen Hieronymus, der mit „*uxores*“ übersetzt¹⁹, und noch von Gratian. Es ist ein Recht, das zum Grundbestand des Rechtssystems gehört. Nach *Leo XIII.* ist das Recht auf Ehe ein Naturrecht: „*Das natürliche und ursprüngliche Recht auf Ehe kann ... kein menschliches Gesetz dem Menschen wegnehmen.*“²⁰

Drittens steht nicht nur die Praxis Jesu, der ausgewählt hat, zur Debatte – das *Argument vom reichen Jüngling* ist gut und stark. Aber auch hier bin ich der Meinung, dass Jesus den jungen Mann nicht „weggeschickt“ hat, sondern er ist selbst betrübt davon gegangen. Außerdem war das Auswahlprinzip Jesu die Armut, nicht die Ehelosigkeit. Evangelische Armut hängt vom eigenen Willen ab, Ehelosigkeit dagegen vom Charisma, von der Gnade, die nicht alle haben (Mt 19,11f.). Vor allem aber geht es um die Praxis der *Apostel*, denen Jesus die Auswahl der Priester überlassen hat, wie Sie selbst sagen. Und die Apostel haben Eheliche berufen, wie nicht nur aus 1 Kor 9,5 hervorgeht, sondern auch aus Apg 14,23, 1 Tim 3,2 und Tit 1,6.

Als die »apostolische« Kirche ist die Kirche an die Praxis und die Regelungen der Apostel gebunden, worauf sich ja auch das II. Vatikanum im Dekret über Dienst und Leben der Priester beruft: „*Die vollkommene Enthaltsamkeit um des Himmelreiches willen ... ist nicht vom Wesen des Priestertums selbst gefordert*, wie die Praxis der frühesten Kirche und die

¹⁵ Vgl. *Decretum Gratiani*, D. 31, c.11 (ed. E. Friedberg. Leipzig 1879; Bd. 1,114) „*uxores*“, mit Zitat aus 1 Kor 9,5.

¹⁶ Vgl. Tertullian, *De exhortatione castitatis* 8 (Anm. 2), zit. in: *Zölibat*, 71f.

¹⁷ Vgl. Clemens von Alexandrien, *Paidagogos* 2,1,9 (GCS 1,159,29).

¹⁸ Vgl. Hilarius von Poitiers, *Tractatus in Psalmos* 118, Nun 14 (Anm. 3), vgl. *Zölibat*, 73f. [Herv.d.Verf.].

¹⁹ Vgl. Hieronymus, *Adversus Helvidium* 11 (Anm. 4), vgl. *Zölibat*, 74.

²⁰ Leo XIII., *>Rerum Novarum<* zit. n. Pius XI., *>Casti conubii<* (DH 3702): „*Ius coniugii naturale et primigenum ... homini adimere lex hominum nulla potest.*“ [Herv. d. Verf.]

Tradition der Ostkirchen zeigen, wo es ... hochverdiente Priester im Ehestand gibt.“²¹ Verpflichtende Gesetze müssen aber *notwendig*, d.h. ihr Inhalt muss von der Sache her *gefordert* sein, wie die Handbücher von Mörsdorf²² und Häring²³ sagen. In der frühesten Kirche waren, wie Paulus in 1 Kor 9,5 sagt, „die übrigen Apostel, die Brüder des Herrn und Petrus“ von ihren Frauen begleitet, das steht im Neuen Testament Ihrem Argument entgegen; mindestens für den Apostel Judas Thaddäus ist dies bewiesen durch die Notiz des Eusebius über dessen Enkel.²⁴

Viertens sind der Kirche als »katholischer«, allumfassender Gemeinschaft, auch Rechtsgemeinschaft, die Hände gebunden, in *einem* Teilbereich eine andere wichtige Regelung als im *anderen* einzuführen, d.h. im Westen den Zölibat zur Pflicht zu machen, im Osten dagegen nicht. Das verstieße gegen den *Gleichheitsgrundsatz*, „ein Grundprinzip jeder Rechtsordnung“, wie ich den Verfassungsrechtler Weinkauff zitiert habe.²⁵ Auf der jüngsten Bischofssynode haben die Delegierten der Ostkirche darauf hingewiesen, „daß bei ihnen die Berufung zum Priestertum und der Stand der Ehe völlig selbstverständlich miteinander verbunden sind“. Der *Patriarch von Antiochien, Gregorius III. Laham*, fügte energisch hinzu: „Und wir sind auch katholisch!“²⁶

VI. Zur Frage der Gerechtigkeit (zu III.)

Am stärksten ist aber immer noch die Argumentation des 5. Kapitels: Priester muss es „in jeder Gemeinde“ geben (Apg 14,23), das Charisma

²¹ *Presbyterorum Ordinis*, n. 16; zit. n. LThK, Erg.-Bde. 1–3: Das Zweite Vatikanische Konzil, Freiburg 1966–68; hier Bd. 3, 214ff., mit Hinweis auf 1 Tim 3,2 u. Tit 1,6 [Herv.d.Verf.]

²² Vgl. K. Mörsdorf, *Kirchenrecht*, Bd. 1. Paderborn 1964, 84: „Ein Gesetz ist gerecht, wenn es ... die subjektiven Rechte der Untergebenen achtet und Rechtsbescheidungen nur aus höheren Gründen des Gemeinwohls zulässt (...). Es darf nichts anordnen, was dem göttlichen Recht zuwider ist.“

²³ Vgl. B. Häring, *Das Gesetz Christi*, Bd. 1. Freiburg 1961, 315: „Das Gesetz muß notwendig sein.“

²⁴ Vgl. Eusebius, *Historia ecclesiastica* 3,20,1–5, „überliefert eine Nachricht des Hegesipp, unter Domitian seien zwei Enkel des Herrenbruders Judas als politisch verdächtig nach Rom gebracht, aber wieder entlassen worden, als man ihre schwieligen Hände sah“, K.Th. Schäfer, *Grundriß der Einleitung in das Neue Testament*. Bonn 1952, 164.

²⁵ H. Weinkauff, *Widerstandsrecht*, in: Staatslexikon 8 (1963) 682.

²⁶ Vgl. *Christ in der Gegenwart*, n. 42 (2005), 340; vgl. Can. 51 der so genannten Apostolischen Kanones (um 380–400): „Wenn ein Bischof, Priester, Diakon oder irgendein Kleriker sich der Ehe, des Fleisches oder des Weins enthält, und zwar nicht wegen der Askese, sondern aus Verachtung, wobei er vergißt, daß ‚alles sehr gut geschaffen‘ ist und daß ‚Gott den Menschen als Mann und Frau erschaffen hat‘, und stattdessen lästerlich die Schöpfung anklagt, der soll zurechtgewiesen oder abgesetzt ... werden“, zit. n. *Zölibat*, 37.

der Ehelosigkeit ist aber *nicht jedem*, sondern nur wenigen gegeben, nämlich den »Eunuchen« um des Himmelreiches willen; das sagt Jesus in Mt 19,11: „*nicht alle* fassen diese Sache“ und Paulus in 1 Kor 7,7: „Ich möchte zwar, dass *alle* so seien wie ich, aber jeder hat seine eigene Gnadengabe“. Wenn Gott nach Ausweis von Ur- und Ostkirche auch Verheiratete beruft, dann muss sich auch der Nachfolger des hl. Petrus fragen: „Wer bin ich, dass ich Gott hindern könnte?“ (Apg 11,17) oder hören: „Seht zu, dass ihr nicht als Kämpfer gegen Gott erfunden werdet“ (Gamaliel zum Hohen Rat in Apg 5,39).

Natürlich hat die Kirche die Vollmacht „zu binden, was immer ihr auf Erden binden werdet“ (Mt 16,19 u. 18,18), deswegen hat das Gesetz ja auch bisher bestanden – irrtümlicherweise, wie Sie zugeben. Aber Paulus hat gerade deswegen dem Petrus „ins Angesicht widerstanden“, weil sein Verhalten „von der Wahrheit des Evangeliums abwich“ (Gal 2,14). Deswegen musste sich Petrus damals bekehren.

Die Wahrheit des Evangeliums, um es zu wiederholen, ist, dass das Charisma der Ehelosigkeit nur wenigen gegeben ist (Mt 19,11; 1 Kor 7,7), dass aber viele Priester für jede Gemeinde gebraucht werden (Apg 14,23) und dass Gott *de facto* und *de iure* (1 Kor 9,5; 1 Tim 3; Tit 1) Verheiratete zum Leitungsaamt in der Kirche beruft, ob es nun damals schon »Priester« waren oder nicht. Kann die Kirche es wagen, sich gegen Gott zu stellen?

VII. Mystik und Kirchenrecht (zu IV.)

Sicher soll der Priester ein „Mann Gottes“ sein (1 Tim 6,11). Aber das ist für die Pastoralbriefe nicht an den ehelosen Lebensstand gebunden: „Der Bischof/Priester soll untadelig sein, nur einer Frau Ehemann, nüchtern, klug, gastfreundlich, gebildet ..., er soll seinem eigenen Haus gut vorstehen ... Wer seinem eigenen Hauswesen nicht vorstehen kann, wie soll der für die Kirche Gottes sorgen?“ (1 Tim 3,2–5). Auch das II. Vatikanum sagt, dass „alle Christgläubigen jeglichen Standes oder Ranges zur Fülle des christlichen Lebens und zur vollkommenen Liebe berufen sind“²⁷. Deswegen kann der Wunsch nach einer mystischen Kirche nicht im Widerspruch zu den Vorgaben der Bibel über das Leitungsaamt stehen. Auch Verheiratete, nicht nur Priester, können und sollen Mystiker oder wenigstens Betende sein. Was der orthodoxe Geistliche der Westkirche riet, nämlich „den Zölibat beizubehalten“, damit sie mystisch bleibt, lässt sich meines Erachtens nur durch Beibehaltung des gesetzlichen Zwangs erreichen.

²⁷ Vgl. »Lumen gentium«, n. 40; zit. n. LThK, Erg.-Bde. (Anm. 21); hier Bd. 1, 293.

Ob man durch Gesetz Mystik verordnen kann, dürfte aber zweifelhaft sein. Der *melkitische Patriarch Maximos IV Saigh* hat in seiner Rede, die er für das II. Vatikanum vorbereitet hatte, aber nicht halten durfte, gesagt: „Mit der Wahlfreiheit (zwischen Ehe und Zölibat) haben wir mehr Tugenden zu bewundern und weniger Fehlritte zu beklagen.“²⁸ Das ist ein gewichtiges Zeugnis aus der katholischen Ostkirche, das autoritativ den hohen moralischen und sicher auch mystischen Stand der verheirateten Priester des Orients bestätigt. Von Fehlritten durch den Pflichtzölibat in den USA und Irland haben wir in den letzten Jahren übergenug gehört. Und was die Kirchen der Reformation angeht, so gibt es auch da durch die Jahrhunderte hindurch viele heiligmäßige Menschen, ja Märtyrer, gerade im 20. Jahrhundert.

Abgesehen von den durchaus berechtigten Wünschen nach einem frommen und ehelosen Klerus, die ja auch den Apostel Paulus umtrieben: „Ich möchte zwar, dass alle so seien wie ich, aber (das ist unmöglich, denn) jeder hat sein eigenes Charisma“ (1 Kor 7,7), gilt für mich die Schrift als oberste Norm, die auch die Kirche bindet (*norma normans*), Kirchenlehre und Kirchenrecht dagegen als von der Hl. Schrift normierte Norm (*norma normata*).²⁹ Auch für das Kirchenrecht ist die Schrift, was die ἐξουσία, die Vollmachten der Apostel und ihrer Nachfolger angeht, *positives*, d.h. in der Schrift ausdrücklich formuliertes, *göttliches Recht* (*ius divinum positivum*), oberster Grundsatz des katholischen Kirchenrechts,³⁰ ebenso wie

²⁸ Veröffentlicht in: *Der Seelsorger* 37 (1967), 302–306.

²⁹ Vgl. *>Dei Verbum<*, n. 21; zit. n. LThK, Erg.-Bde. (Anm. 21); hier Bd. 2, 571f.: „In ihnen (den Heiligen Schriften) zusammen mit der Heiligen Überlieferung sah sie (die Kirche) immer und sieht sie die höchste Richtschnur ihres Glaubens (*suprema fidei suae regula*)“; J. Ratzinger spricht in seinem Kommentar vom „Normcharakter der Schrift“ (aaO., 573); s. auch *Lumen gentium*, n. 25 (Anm. 27), 241: „gemäß der Offenbarung selbst, zu der zu stehen und nach der sich zu richten alle gehalten sind“ u. J. Werbick, *Die Voraussetzungen der Dogmatik*, in: Th. Schneider (Hrsg.), *Handbuch der Dogmatik*, Bd. 1. Düsseldorf 2000, 20–22: „Das Geltendmachen der obersten Norm des Gotteswortes (*norma normans non normata*) durch biblische Theologen und Dogmatiker hat also die Kirche auch stets neu zu dem zurückzurufen, was ihre Sendung ausmacht (...). Papst und Bischöfe sind berufen, das Übereinstimmen der Glaubenden zu fördern und ihren Konsens als verbindliches Zeugnis (*norma normata*) gegen Verzerrungen und Verfälschungen des Christlichen geltend zu machen.“

³⁰ Vgl. *Vorrede zum CIC*. Ausg. Kevelaer 1983, XLIII unter n. 5: „weil das Amt der Bischöfe mit den damit zusammenhängenden Vollmachten *göttlichen Rechtes* ist“ [Herv.d.Verf.] u. E. Corecco, *Theologie des Kirchenrechts*, in: H. Müller/J. Listl (Hrsg.), *Handbuch des katholischen Kirchenrechts*. Regensburg 1983, 21999, 13: „Die ... Trilogie *ius divinum, sive naturale sive positivum*, welche die Thomasische Trilogie *lex aeterna – lex naturalis – lex positiva* nach langem Ringen ersetzte, wurde zur Grundlage des christlichen Rechtsdenkens der Folgezeit und somit auch des CIC/1917 ... und des CIC/1983 (vgl. z.B. c. 199, n.1).“

das von den Aposteln gesetzte Recht (*ius apostolicum*)³¹. Auf die Vollmacht und die Aufgabe der kirchlichen Autoritäten, die Berufung zum Priestertum *festzustellen*³², habe ich ausdrücklich hingewiesen und das Konzil von Trient und das II. Vatikanum zitiert³³. Der kirchliche Gesetzgeber ist aber bei der Aufstellung der Zugangsbedingungen zum Priesterberuf nicht frei, sondern an die Normen des ihm vorgegebenen göttlichen Rechts der Heiligen Schrift gebunden. Wenn die Kirche dogmatisch korrekt sein will, indem sie berücksichtigt, dass das Charisma der Ehelosigkeit nur wenigen gegeben ist, und juristisch konsequent das in der Schrift vorliegende göttliche Recht, das *ius divinum*, als oberste Norm für ihr Kirchenrecht anerkennt, muss sie das Gesetz ersatzlos streichen.

Die Liebe zur Kirche treibt uns beide!

Ihr Heinz-Jürgen Vogels

³¹ Vgl. A. van Hove, *Commentarium Lovaniense in CIC 1,1*. Mecheln, Rom 21945, 50: „In Scriptura Novi Testamenti sunt etiam praecepta (et iura, p. 49) iuris mere apostolici, non divini“; s. *Zölibat*, 107.

³² Vgl. Anm. 11 mit Zitat von H. Urs von Balthasar.

³³ Vgl. „Optatam Totius“, n. 2, in: LThK, Erg.-Bde. (Anm. 21); hier Bd. 2, 318f.; vgl. *Zölibat*, 104.